

Sehr geehrte Damen und Herren,

stellen Sie sich einmal vor, Ihr Traum wird wahr, und Sie wohnen endlich in den eigenen vier Wänden. Doch dann: Sie drehen den Wasserhahn auf – nichts passiert, Sie wollen ein Bad nehmen – Fehlanzeige. Der Traum wird zum Alptraum. Und dann ist guter Rat oft sehr teuer. Um sich so manchen Ärger zu ersparen, muss deshalb vom Bauherrn beim Anschluss an das Trinkwassernetz vieles bedacht werden.

Wasser ist unser kostbarstes Lebensmittel. Seine Qualität hat unmittelbare Auswirkungen auf unsere Gesundheit. In Deutschland gelten deshalb strenge Qualitätskriterien. Die Wasserversorgungsunternehmen achten zudem darauf, dass unser Trinkwasser gut behütet in die Haushalte gelangt. Das betrifft natürlich auch die letzte Strecke, die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des Wasserversorgers und der Hausinstallation.

Als Betreiber haben Sie zwar die Verantwortung für die Installation, sind aber normalerweise nicht in der Lage und damit auch nicht berechtigt, die Arbeiten für den Trinkwasser-Hausanschluss durchzuführen sowie die notwendigen technischen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers zu treffen. Im Interesse Ihrer Gesundheit sollten Sie deshalb neben der Neuerstellung auch alle anderen Arbeiten, wie Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen an der Trinkwasser-Hausinstallation von einem Fachmann ausführen lassen, der im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.

Von der Antragstellung für einen Neuanschluss bis hin zu den erforderlichen Formalitäten bei Stilllegung einer alten Anschlussleitung geben wir Ihnen mit dem vorliegenden Infoblatt eine Orientierungshilfe.

Gern beantworten die Wasserver- und Abwasserentsorger in Sachsen und Thüringen Ihre weiteren Fragen. Die Adressen Ihres Versorgungsunternehmens finden Sie umseitig. Alles Wissenswerte zum Thema Hausanschluss und Abwasser erfahren Sie in einem gesonderten Infoblatt.



Wolfgang Weißflog

Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“

Mitgliedsunternehmen der Gemeinschaftsaktion

„Klarheit ohne Wenn und Aber.“

**Klarheit ohne
Wenn und Aber.®**

TRINKWASSER-NEUANSCHLUSS

Wer beantragt einen Hausanschluss?

Der Bauherr, der zugleich Grundstückseigentümer ist, beantragt die Trinkwasser-Anschlussleitung. Dafür vorgesehene Formulare schickt Ihnen gern Ihr Versorgungsunternehmen zu. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes und ein Kellergeschoss-Grundriss mit der gewünschten Leitungsführung beizufügen.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Die Herstellung und Inbetriebnahme eines Neuanschlusses kann auch von örtlichen Gegebenheiten abhängen. **Bitte stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich!** Nach Bearbeitung Ihres Antrages durch das Versorgungsunternehmen erhalten Sie die Formulare zur Auftragserteilung sowie eine Kostenaufstellung. Einen Kostenvorschlag für den privaten Bereich erhalten Sie direkt vom beauftragten Bauunternehmen bzw. von Ihrem regionalen Wasserversorger.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Überlegen Sie zunächst, wo sich die geeignete Übergabestelle für Trinkwasser im Gebäude befinden soll. Dabei ist angeraten, einen Hausanschlussraum für alle Anschlüsse vorzusehen. Die Übergabestelle muss trocken, begehrbar und frostfrei sein und sollte an der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit ein für Sie kostengünstiges Erstellen der Hausanschlussleitung möglich ist.

Den endgültigen Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des Wasserversorgers und Ihrer Hausinstallation legen die Fachleute Ihres Versorgungsunternehmens fest, wobei Ihre Wünsche weitgehend Berücksichtigung finden.

Was gehört alles zur Trinkwasser-Hausinstallation?

Zur Trinkwasser-Hausinstallation, auch als Kundenanlage bezeichnet, gehören alle nach dem Hauptabsperrventil (i.d.R. nach dem Wasserzähler befindlich) sich anschließenden Leitungen und Anlagen. Davon ausgenommen ist lediglich der Wasserzähler, der Eigentum des Wasserversorgers ist und bleibt.

Wer erstellt die Trinkwasser-Hausinstallation?

Die Erstellung der Trinkwasser-Hausinstallation in Eigenleistung ist nicht gestattet. Hier ist vom Bauherrn ein Installationsunternehmen zu beauftragen, das im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunter-

nehmens eingetragen ist. Nur so ist gewährleistet, dass die Trinkwasser-Hausinstallation unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988) hergestellt wird.

Wie ist es mit Trinkwasser während der Bauzeit?

Wenn das Grundstück durch die öffentliche Wasserversorgung erschlossen ist und die Hausanschlussleitung bereits am Grundstück anliegt, kann nach Einbau eines Wasserzählers durch das Wasserversorgungsunternehmen so genanntes Bauwasser entnommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der „Bau“-Wasserzähler besonders gegen Beschädigung und Frost geschützt wird.

Was muss der Bauherr bezahlen?

Die für die Herstellung des Hausanschlusses erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. sind vom Anschlussnehmer (Bauherr) auf eigene Kosten einzuholen. Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden entsprechend der Bestimmungen/Satzungen Ihres Wasserversorgers entweder vom Kunden oder vom Wasserversorgungsunternehmen getragen.

Baukostenzuschuss oder Anschlussbeitrag?

Das Wasserunternehmen ist berechtigt, zur teilweisen Abdeckung notwendiger Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zur örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen einen angemessenen Baukostenzuschuss abzuverlangen. Dieser vom Anschlussnehmer zu tragende Kostenanteil kann bemessen werden über die Straßenfrontlänge oder über die Grundstücksgröße; aber auch über die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten. Von einem Teil der Versorgungsunternehmen wird anstelle eines Baukostenzuschusses, entsprechend der Satzung, ein Anschlussbeitrag erhoben. Einige Unternehmen erheben weder Baukostenzuschuss noch Anschlussbeitrag.

Wann steht Trinkwasser im ganzen Haus zur Verfügung?

Nach Fertigstellung der Trinkwasser-Hausinstallation durch den Vertragsinstallateur (Meldung an das Versorgungsunternehmen) kann der Wasserzähler montiert und der Anschluss fachgerecht in Betrieb genommen werden. Dann steht der Trinkwasserentnahme im Haus nichts mehr im Wege.



Hauswasserzähler

ERNEUERUNG (AUSWECHSLUNG) DES TRINKWASSER-HAUSANSCHLUSSES

Die Hausanschlussleitung ist sehr alt und marode. Was ist zu tun, damit sie ausgewechselt wird und was kostet diese Erneuerung?

- Der Kunde stellt einen Antrag auf Erneuerung seines Hausanschlusses bei seinem Wasserversorger. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten erhält er vor Auftragserteilung eine Kostenaufstellung.
- Bezüglich der Kosten ist es so, dass in der Regel der nichtöffentliche Teil ab erster Grundstücksgrenze nach öffentlichem Verkehrsraum/Bereich vom Kunden getragen wird. Die Kosten im öffentlichen Bereich (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) trägt das Versorgungsunternehmen.
- Bei einer Auswechslung mit Dimensionserweiterung oder mit Lageveränderung des Anschlusspunktes trägt i.d.R. der Kunde die Kosten, auch die für die Abtrennung des alten Anschlusses. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem regionalen Wasserversorger.
- Zum Teil ist es möglich, Tiefbauleistungen und Mauerdurchbrüche im privaten Teil in Eigenleistung zu erbringen. Das ist aber vorher mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu klären. Die terminliche und organisatorische Einordnung des Auftrages kann dann in Absprache mit Ihrem Versorger erfolgen.

ABSPERRUNG UND STILLLEGUNG EINER ANSCHLUSSLEITUNG

Was ist zu beachten, wenn ein alter Anschluss nicht mehr benötigt wird?

- Die zeitweilige Absperrung oder Stilllegung eines Hausanschlusses bedeutet, dass die Verbindung zur Versorgungsleitung zwar abgesperrt wird, aber erhalten bleibt. Der Grundpreis muss weiter bezahlt werden.
- Nach einer festgelegten Frist (meist 1 Jahr) muss dann kostenpflichtig die Wiederinbetriebnahme (nach Spülung des Anschlusses) oder die endgültige Stilllegung des Hausanschlusses erfolgen.
- Eine endgültige Stilllegung bedeutet die Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung und die Beendigung des Versorgungsvertrages und kann ebenfalls kostenpflichtig sein. Eine spätere Wiederinbetriebnahme ist gleichzusetzen mit einem Neuanschluss.

Mitglieder/Ansprechpartner der Gemeinschaftsaktion

Abwasserzweckverband Muldentale
Christian Rüdiger
Hauptstraße 156 A
09603 Großschirma
Tel.: (03 73 28) 78 64
Fax: (03 73 28) 1 69 98
E-mail: azv-muldental@t-online.de

Wasserwerke Westerkgebirge GmbH
Frank Hahn
Am Wasserwerk 4
08331 Schwarzenberg
Tel.: (03 74) 1 44-1 58
Fax: (03 74) 1 44-2 22
E-mail: frank.hahn@wasserwerke-
westerzgebirge.de

Abwasserzweckverband Olbernhau
Wolfgang Dobrzynski
Grünthaler Str. 30
09526 Olbernhau
Tel.: (03 73 60) 15-2 01
Fax: (03 73 60) 15-2 09

Erzgebirge Trinkwasser GmbH
Wolfgang Weißflog
Rathenaustraße 29
09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: (03 73 33) 13 80
Fax: (03 73 33) 4 21 62
E-mail: poststelle@wasserversorgung-
etw.de

Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Beate Bodnár
Blankenburgstraße 62
09114 Chemnitz
Tel.: (03 71) 40 95-7 12
Fax: (03 71) 40 95-7 19
E-mail: Beate.Bodnar@esc-chemnitz.de

FREIBERGER ABWASSER-
BESEITIGUNG
Dr. Wolfgang Stölzel
Münzbachtal 128
09599 Freiberg
Tel.: (03 73 31) 26 58-0
Fax: (03 73 31) 26 58-90
E-mail: FREIBERGERABWASSER-
BESEITIGUNG@t-online.de

Landestalsperrenverwaltung des
Freistaates Sachsen
Maria Michel
Bahnhofstraße 14
01796 Pirna
Tel.: (03 51) 79 64 36
Fax: (03 51) 76 21 09
E-mail: maria.michel@ltv.smul.
sachsen.de

mit den beiden im Regierungsbezirk
Chemnitz zuständigen Talsperren-
meistereien

TSM Zwickauer Mulde/Weiße Elster
Reiner Lautenschläger
Muldenstraße
08309 Eibenstock, OT Neidhardtsthal
Tel.: (03 77 52) 5 02-48
Fax: (03 77 52) 62 12
E-mail: laute@ltv.smul.sachsen.de

TSM Freiburger Mulde/Zschopau
Waltraud Graubner
Rauenstein 6 A
09514 Lengfeld
Tel.: (03 73 67) 3 10-20
Fax: (03 73 67) 3 10-30

Regionaler Zweckverband Wasser-
versorgung,
Bereich Lugau-Glauchau
Tino Höfer
Obere Muldenstr. 63
08371 Glauchau
Tel.: (03 763) 4 05-4 80
Fax: (03 763) 4 05-1 74
E-mail: tino.hoefer@rzv-glauchau.de

Wasserzweckverband Freiberg
Carola Rentzsch
Hegelstraße 45
09599 Freiberg
Tel.: (03 73 31) 7 84-54
Fax: (03 73 31) 69 67 08
E-mail: WZF.Freiberg@t-online.de

Zweckverband Fernwasser
Südsachsen
Kerstin Link
Theresestraße 13
09111 Chemnitz
Tel.: (03 71) 38 06-2 48
Fax: (03 71) 38 06-2 05
E-mail: k.link@suedsachsenwasser.de

Wasserwerke Zwickau GmbH
Dr. Peter Lalla
Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau
Tel.: (03 75) 5 33-2 80
Fax: (03 75) 5 33-2 91
E-mail: Wasserwerke.zwickau.gmbh@
t-online.de

Zweckverband Kommunale
Wasserversorgung/Abwasser-
entsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland
Susan Schneider
Käthe-Kollwitz-Str. 6
09661 Hainichen
Tel.: (03 72 07) 64-1 40
Fax: (03 72 07) 64-1 00
E-mail: pr@zwa-mev.de

ZV TAWEG
Zweckverband Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz
Ines Watzek
An der Goldenen Aue 10
07973 Greiz
Tel.: (03 661) 6 17-5 01
Fax: (03 661) 6 17-5 06
E-mail: ines.watzek@taweg-greiz.de

Zweckverband Wasser und Abwasser
Vogtland, Betrieb Plauen
Jürgen Kunath
Hammerstraße 28
08523 Plauen
Tel.: (03 741) 4 02-1 36
Fax: (03 741) 4 02-1 60
E-mail: post@zwav.de

Wasserversorgung
Riesa/Großhain GmbH
Herr Sucher
An der Gasanstalt 6
01587 Riesa
Tel.: (03 525) 7 48-0
Fax: (03 525) 7 48-5 00
E-mail: info@wasserversorgung-
riesa-großhain.de

WEITERE WICHTIGE HINWEISE

Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Wasserversorgungs-
unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt
oder beseitigt.

Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück (außerhalb und inner-
halb des Gebäudes) muss leicht zugänglich sein. Die Trasse darf
weder überbaut, noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen
überpflanzt sein; auch darf sie keine ungewöhnlich hohe Überdeckung
(aber mindestens 1,35 m) aufweisen.

Zu vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind feststehende
Mindestabstände (entsprechend DIN EN 805 und DVGW-Regelwerk
W 403) und zu Anschlussleitungen ein Abstand von mindestens 1 m
einzuhalten. Bei Mitverlegung anderer Versorgungsleitungen beträgt
der horizontale Mindestabstand 0,4 m. Eine Kreuzung von Anschluss-
leitungen sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Jede Beschädigung insbesondere das Undichtwerden von Leitungen
sowie sonstige Störungen sind unverzüglich dem Wasserversor-
gungsunternehmen mitzuteilen.

Ist für die Verlegung der Anschlussleitung die Benutzung fremder
Privatgrundstücke erforderlich, so hat der Antragsteller die schriftli-
che Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer vorher ein-
zuholen.

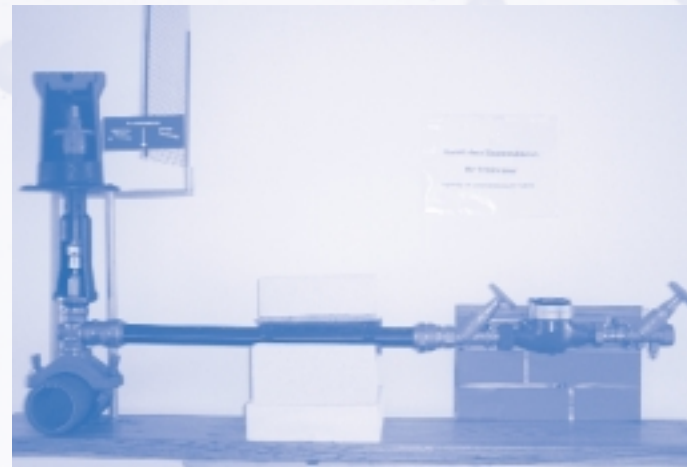
ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

In der Regel wird das Anschluss- und Benutzungsrecht in den Satzungen
der Wasserversorgungsunternehmen erläutert. Es sagt aus, dass jeder
Eigentümer das Recht auf Anschluss seines Grundstückes an die Was-
serversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser hat, soweit das
Grundstück mit einer Versorgungsleitung erschlossen ist. Eine neue Ver-
sorgungsleitung oder die Änderung einer bestehenden Versorgungslei-
tung kann nicht verlangt werden. Wenn der Anschluss des Grundstückes
wegen seiner Lage einen unverhältnismäßig hohen technischen oder
betrieblichen Aufwand erfordert, kann der Anschluss ebenfalls abgelehnt
werden.

Im Versorgungsgebiet der meisten wasserwirtschaftlichen Unternehmen
besteht eine Anschluss- und Benutzungspflicht. Dementsprechend ist der
Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, bewohnte Gebäude an die
öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, soweit das zumutbar ist, und
den gesamten Trinkwasserbedarf aus dem öffentlichen Netz zu decken.

WICHTIGE HINWEISE ZUM EINSATZ EINIGER MATERIALIEN IM BEREICH DER HAUSINSTALLATION

Der „eingetragene“ Installateur ist gut beraten, wenn er den Einsatz des
entsprechenden Materials von der Beschaffenheit des betreffenden Trink-
wassers abhängig macht. Grundsätzlich stehen verschiedene Materialien
mit den unterschiedlichsten Eigenschaften zur Verfügung; der Installa-
teur ist mit diesen Eigenschaften vertraut und zuständig (nach DIN 1988)
für die Auswahl des Materials.



Modell einer Hauswasserleitung

Einsatz von Kupfer

Kupferrohre (auch Kupferboiler) in der Hausinstallation können nach län-
gerem Stehen des Trinkwassers in den Leitungen zu höheren Kupferkon-
zentrationen führen. Eine höhere Kupferbelastung des Wassers kann
ebenfalls auftreten, wenn das Trinkwasser einen größeren Anteil an freier
Kohlensäure hat. Für die Bereitung von Säuglingsnahrung sollte das ste-
hende Wasser vorher mindestens 2 Minuten ablaufen.

Einsatz von Blei

Innerhalb der einzelnen Versorgungsgebiete sind zum Teil noch Hausan-
schlussleitungen und Hausinstallationen aus Blei zu finden. Bleirohre er-
kennt man daran, dass sie weich, meist wulstig verlötet (nicht verschraubt)
und oft in geschwungenen Linien verlegt sind.

Laboranalysen aus solchen Anlagen beweisen, dass bei einer Vielzahl
von Stagnationsproben (lange Verweildauer des Wassers in der Leitung
z. B. über Nacht – teilweise auch schon nach 1 Stunde) gravierende Grenz-
wertüberschreitungen in der Bleikonzentration vorhanden waren. Bei

ständiger Aufnahme kleiner Bleimengen ist ein Gesundheitsrisiko durch
eine chronische Belastung gegeben. Dabei ist während der Schwanger-
schaft, bei Säuglingen und Kleinkindern das Risiko besonders groß.
Um das Gesundheitsrisiko zu senken, ist vor der Verwendung zum
Trinken oder Kochen das Wasser grundsätzlich so lang ablaufen zu las-
sen, bis es merklich kühler wird. Ein Einsatz so genannter Wasserfilter ist
nicht zu empfehlen. Die sicherste und beste Lösung allerdings ist das
Auswechseln der Bleirohre.

DER WASSERZÄHLER

Nach § 18 der Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser V) und der DIN 1988 ist das Wasserversorgungsunterneh-
men verpflichtet, die durch den Kunden verbrauchte Wassermenge durch
Messeinrichtungen festzustellen, die den Regeln der Technik und den
eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

**Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserversorgungsunterneh-
mens.**

In regelmäßigen Abständen (in der Regel 6 Jahre) wird der Wasserzähler
ausgewechselt.

Nach langen, harten Wintern werden von den Versorgungsunternehmen
gehäuft Schäden an den Messeinrichtungen festgestellt, die auf Frost-
einfluss zurückzuführen sind. Der Schutz des Zählers gehört zu den Kun-
denpflichten. Dabei ist ein geeigneter Einbauort zu wählen, ein frostfreier
Schacht oder Keller sind dafür ausreichend. Trotzdem sollte im Winter
regelmäßig kontrolliert werden, dass offene Fenster oder Lüftungsöff-
nungen nicht doch zum Gefrieren des Zählers führen können.

Vorbeugendes Handeln spart Wege, Zeit und vor allem Geld, denn die
Kosten für den durch Frost zerstörten Zähler und für dessen Auswechs-
lung trägt der Kunde.

Impressum

Herausgeber: „Klarheit ohne Wenn und Aber.“
Eine Gemeinschaftsaktion von Wasserver- und
Abwasserentsorgern in Sachsen und Thüringen

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bestelladresse für
weitere Exemplare: Gemeinschaftsaktion „Klarheit ohne Wenn und Aber.“
Frau Kerstin Link
Postfach 1022 • 09010 Chemnitz
Tel.: (03 71) 38 06-1 09 • Fax: (03 71) 38 06-2 05

Juni 2002

TRINKWASSER- HAUSANSCHLUSS

**Klarheit ohne
Wenn und Aber.**
Eine Gemeinschaftsaktion von Wasserver- und
Abwasserentsorgern in Sachsen und Thüringen